

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe

Das Unternehmen MVV Umwelt Asset GmbH, Otto-Hahn-Straße 1, 68169 Mannheim beabsichtigt, am Standort „Friesenheimer Insel“ Otto-Hahn-Str. 1, 68169 Mannheim, Flurstück-Nr. 6214/11 und 6215/2, die bestehenden Mitteldruckdampfkessel MDK 1+2 im Heizkraftwerk Mannheim (HKW) durch Errichtung einer sogenannten Fernwärmebesicherungsanlage mit zwei neuen Heißwassererzeugern HWE 1+2 und eines zusätzlichen Mitteldruckdampfkessels (MDK 3) zu ändern, zu erweitern und ab 01.11.2022 zu betreiben. Die Heißwassererzeugeranlage soll eine Feuerungswärmeleistung von 80 MW haben. Sie soll aus zwei Heißwassererzeugern (HWE 1+2) und einer Pumpenanlage mit drei Pumpen bestehen. Die Feuerungswärmeleistung des geplanten Mitteldruckdampfkessels (MDK 3) soll 40 MW betragen. Die bestehenden Mitteldruckdampfkessel (MDK 1+2) werden auf eine Feuerungswärmeleistung von jeweils 14,9 MW, d.h. in Summe auf 29,8 MW, beschränkt. Der neue Mitteldruckdampfkessel erweitert die bestehende Mitteldruckdampfkesselanlage (MDK 1+2) um eine dritte Einheit, die über das interne Dampfschienensystem an das Ferndampfnetz angeschlossen ist und die umliegenden Industrieunternehmen mit Dampf versorgt sowie bei Ausfall von bestehenden abfall- oder biomassegefeuerten Dampferzeugern unterstützend für die Fernwärmeversorgung genutzt werden kann. Die neuen Kesselanlagen sollen mit einer Feuerung für Erdgas ausgestattet werden. Die vorgesehenen Standorte der neuen Anlagen befinden sich innerhalb des Werksgeländes des HKW Mannheim, wobei die Heißwassererzeugeranlage an der Ostseite des Biomassekraftwerkes Mannheim und der neue Mitteldruckdampfkessel an der Nordseite der bestehenden beiden Mitteldruckdampfkessel 1 und 2 errichtet werden soll. Die neuen Anlagen werden technisch auf eine theoretische Betriebsdauer von 8.760 h/a ausgelegt um auch Spitzenlasten und längerfristige Ausfälle der Fernwärme- und Dampfversorgung besichern zu können.

Für die Änderung der Anlage beantragt die MVV Umwelt Asset GmbH die Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG und der Nr. 1.1 des Anhangs 1 zu dieser Verordnung.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe führt ein förmliches Genehmigungsverfahren (§ 10 BImSchG) durch. Die Öffentlichkeit ist nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 und Abs. 4 BImSchG sowie den entsprechenden Vorschriften der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG an dem Verfahren zu beteiligen.

Das Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Antragsunterlagen bestehen aus dem Antrag und der Erklärung nach § 8a Abs. 1 Nr. 3 BImSchG, der Erläuterung und der Kurzbeschreibung des Vorhabens (einschließlich Umgebungskarte, Flurkarte, topographischer Karte und Übersichtslageplan 1:1.000), Angaben zum Immissionsschutz (schematische Darstellung der Anlage, Darstellung der technischen Betriebseinrichtungen mit Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, technische Betriebseinrichtungen, Grundfließbild, Verfahrensfließbild BE1 - Versorgung, Verfahrensfließbild BE2 - Energieumwandlung und Verfahrensfließbild BE3 - Entsorgung), Darstellung des Produktionsverfahrens und der Stoffbilanz (Beschreibung, Formblatt 2.2 – Produktionsverfahren / Einsatzstoffe, Formblatt 5.1 – Abwasser / Anfall, Formblatt 5.2 – Abwasser / Abwasserbehandlung, Formblatt 5.3 – Abwasser / Einleitung und Sicherheitsdatenblätter für Erdgas, Neutralisationsgranulat und Stickstoff), Angaben zu Emissionen und Immissionen (Beschreibung, Formblatt 3.1 - Emissionen / Betriebsvorgänge, Formblatt 3.2 - Emissionen / Maßnahmen, Formblatt 3.3 - Emissionen / Quellen, Emissionsquellenplan und Gutachten zur Luftreinhaltung inkl. Schornsteinhöhenberechnung), Angaben zu Lärmemissionen und – Immissionen (Beschreibung, Formblatt 4 – Lärm, Schallemissionsquellenplan und Gutachten zur Schallimmissionsprognose nach TA Lärm), Angaben zu Störfallverordnung (Beschreibung, Formblatt 10.1 - Anlagensicherheit Störfall-Verordnung und Formblatt 10.2 - Anlagensicherheit / Sicherheitsabstand), Angaben zur Abfallverwertung und Abfallbeseitigung (Beschreibung, Formblatt 7 – Abfall, Abfallverwertungskonzept mit Anlagen und Lageplan 1:500), Unterlagen zum Bauantrag (Bauantragsformulare mit Antrag auf Baugenehmigung, Bauvorlagenberechtigung, Lageplan schriftlich, Flächenberechnung, Baubeschreibung, Gewerbliche Anlagen und Statistik der Baugenehmigungen, Lagepläne mit Übersichtslageplan 1:1.000, Lageplan 1:500, Lageplan - Entwässerung 1:500, Lageplan - Abstandsflächen 1:500 und Lageplan- Baustelleneinrichtung 1:500, Aufstellungs- und Baupläne mit Kessel-Raum MDK3 Grundrisse, Kessel-Raum MDK3 Schnitte und Ansichten, Kesselhaus, Pumpenhaus, Schaltanlagegebäude Grundrisse, Kesselhaus / Pumpenhaus / Schaltanlagegebäude Schnitte, Kesselhaus / Pumpenhaus / Schaltanlagegebäude Ansichten, Rohrbrückenbauwerk HKW Grundriss und Rohrbrückenbauwerk HKW Schnitte, Baubeschreibung, Bautechnische Nachweise mit Luftbildauswertung zur Überprüfung des Verdachtes auf Kampfmittelbelastung von Baugrundflächen, Baugrundvoruntersuchung, Kampfmitteltechnische Untersuchung und Antrag und Erlaubnis gemäß Baumschutzsatzung und Relevanzprüfung zur Erforderlichkeit eines Ausgangszustandsberichts), Angaben zum Brand- und Explosionsschutz (Beschreibung, Brandschutzkonzept, Explosionsschutzkonzepte und Explosionsschutzonenplan), Angaben zum Arbeitsschutz (Beschreibung und Formblatt 8 – Arbeitsschutz), Angaben zu Einrichtungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Beschreibung, Formblatt 6.1 – Übersicht wassergefährdende Stoffe und Formblatt 6.2 – Detailangaben wassergefährdende Stoffe), Prüfung der Umweltverträglichkeit (Beschreibung, Formblatt 11 – Umweltverträglichkeitsprüfung, UVP-Vorprüfung, Artenschutzverträglichkeitsuntersuchung und FFH Vorprüfung) sowie Unterlagen für die Erlaubnis nach § 18 BetrSichV (Beschreibung, VdTÜV – Beiblätter und Prüfbericht).

Für das Vorhaben entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen wurden neben den Antragsunterlagen bis zum Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Rheinland-Pfalz vom 15.09.2021, von Abteilung 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau des Regierungspräsidiums Freiburg vom 22.09.2021, von der Stadt Mannheim Fachbereich Baurecht, Bauverwaltung und Denkmalschutz vom 27.09.2021, Fachbereich Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz vom 01.10.2021, vom Fachbereich Klima, Natur und Umwelt vom 06.10.2021, vom Fachbereich Jugend- und Gesundheitsamt vom 11.10.2021, vom Verband Region Rhein-Neckar vom 07.10.2021, von Referat 52 des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 21.10.2021, von der Stadt Ludwigshafen vom 24.09.2021, 12.10.2021 und 02.11.2021 vorgelegt.

Diese Unterlagen liegen

von Montag, dem 15.11.2021 bis einschließlich Dienstag, dem 14.12.2021

bei folgenden Behörden während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

a) Stadtverwaltung Mannheim, Technisches Rathaus, 1. Obergeschoss, Glücksteinallee 11, 68163 Mannheim

b) Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1 - 3, 76131 Karlsruhe, Zimmer 051, EG

Für die Einsichtnahme bei diesen Behörden sind die jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmen zu beachten. Insbesondere wird auf die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, die den Anforderungen des § 3 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) entspricht, hingewiesen.

Einwendungen gegen das Vorhaben können innerhalb der Auslegungsfrist und bis zu einem Monat danach, also vom Montag, dem 15.11.2021 bis einschließlich Montag, dem 17.01.2022, bei der Stadtverwaltung Mannheim, Technisches Rathaus, 1. Obergeschoss, Glücksteinallee 11, 68163 Mannheim oder beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe (Postanschrift: Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.1 76247 Karlsruhe) schriftlich (mit Unterschrift) oder elektronisch (E-Mail Postfach: Industriereferate@rpk.bwl.de) erhoben werden.

Wir bitten, in jedem Fall den Namen und die vollständige Adresse des Einwenders anzugeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dieser Einwendungsausschluss gilt nicht für ein sich anschließendes Klageverfahren.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Gleichförmige Eingaben (mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte) werden nach §§ 17, 18 und 19 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes behandelt. Danach ist bei solchen Eingaben erforderlich, dass auf jeder mit mindestens einer Unterschrift versehenen Seite derjenige Unterzeichner, der die übrigen vertreten soll, mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Gleichförmige Eingaben, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, können unberücksichtigt bleiben. Das gilt bei gleichförmigen Einwendungen auch insoweit, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller und den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist, bekannt gegeben. Name und Anschrift der Einwenderin/des Einwenders werden vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, sofern dies ausdrücklich verlangt wird und diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, können diese **am Dienstag, dem 15.02.2022 ab 09.30 Uhr, im Kulturhaus Mannheim Käfertal, Interessengemeinschaft Käfertaler Vereine, Gartenstr. 8, 68309 Mannheim** öffentlich erörtert werden. Ob der Erörterungstermin durchgeführt wird, entscheidet das Regierungspräsidium Karlsruhe nach dem Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen. Diese Entscheidung wird auf der Homepage des Regierungspräsidiums unter www.rp-karlsruhe.de bekannt gegeben. Findet die Erörterung statt und kann sie **am Dienstag, dem 15.02.2022** nicht abgeschlossen werden, so wird sie an den **folgenden Werktagen im Kulturhaus Mannheim Käfertal** fortgesetzt. Form- und fristgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Sollte der Erörterungstermin durchgeführt werden, wird die zu diesem Zeitpunkt gültige Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) des Landes Baden-Württemberg zur Anwendung kommen. Gegebenenfalls dürfen von Anwesenden, insbesondere den Teilnehmenden, Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, die Telefonnummer ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach den Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) erhoben und gespeichert werden. Im Übrigen werden zum Schutz aller Teilnehmenden vor Ort die erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um den dann geltenden Regelungen zur Einhaltung von Mindestabständen und Hygienekonzepten zu entsprechen. Die Teilnehmenden werden vorsorglich gebeten, eine medizinische Maske oder einen Atemschutz (Standard FFP2) zu der Besprechung mitzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass entsprechend § 5 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) die Erörterungsverhandlung im Konsultationsverfahren abgehalten werden kann. Kommt das Regierungspräsidium

zu der Ermessensentscheidung, dass ein Erörterungstermin wegen der COVID19-Pandemie nicht in persönlicher Anwesenheit stattfinden kann, ein Austausch aber sachgerecht ist, so findet stattdessen eine Online-Konsultation gemäß § 5 PlanSiG statt. Mit dem Einverständnis der zur Teilnahme Berechtigten kann diese durch eine Telefon- oder Videokonferenz ersetzt werden. Alle dafür erforderlichen Informationen für die Öffentlichkeit werden auf der Homepage des Regierungspräsidiums Karlsruhe bekannt gegeben. Diejenigen, die Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben haben, werden über die Online-Konsultation schriftlich benachrichtigt. Bei Unterschriftenlisten oder gleichlautenden Schreiben, auf denen ein Vertreter benannt wurde, wird nur dieser benachrichtigt.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Zusätzlich wird der Inhalt der Entscheidung auf der Homepage des Regierungspräsidiums unter www.rp-karlsruhe.de zugänglich gemacht.

Zur Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere deren Weitergabe an die Vorhabenträgerin im Rahmen des Verfahrens, wird auf die allgemeine Datenschutzerklärung zur Verwaltungstätigkeit der Regierungspräsidien verwiesen. Die Datenschutzerklärung kann auf der Internetseite https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/_DocumentLibraries/DSE/A-01.pdf abgerufen werden. In diesem Verfahren dient die Verarbeitung dem Zweck der Vorbereitung, Aufbereitung und Nachbereitung von immissionschutzrechtlichen Entscheidungen und erfolgt auf Grund von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) DS-GVO, § 4 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) sowie des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der 9. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (9. BImSchV), des Umweltverwaltungsgesetzes (UVwG), des Verwaltungszustellungsgesetzes für Baden-Württemberg (LVwZG), des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der CO-VID-19-Pandemie (PlanSiG) und des Landesgebührengesetzes (LGebG).

Karlsruhe, den 03.11.2021

Regierungspräsidium Karlsruhe